

Satzung

Olympiastützpunkt Sachsen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Olympiastützpunkt Sachsen e. V.“ (OSP). Er ist eingetragen im Amtsgericht Leipzig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Chemnitz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des olympischen und paralympischen Spitzen- und Nachwuchsleistungssports in Sachsen.
3. Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch
 - a) den Erhalt des vom Verein getragenen Olympiastützpunkts als unterstützende Einrichtung zu den Bundesstützpunkten der beteiligten olympischen und paralympischen Spitzenverbände.
 - b) die Mittelbeschaffung und den Betrieb des OSP mit den angeschlossenen Standorten Altenberg, Chemnitz, Dresden, Klingenthal, Leipzig, Markkleeberg und Oberwiesenthal zur Optimierung des Trainings und der begleitenden Bedingungen für die Leistungssportlerinnen und -sportler insbesondere in den Bereichen der Laufbahnberatung, Trainingswissenschaft, Athletiktraining, Sportmedizin, Ernährungsberatung, Physiotherapie, Sportpsychologie, Technik und Medien.
 - c) die Verpflichtung, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen, die Leistungssportlerinnen und -sportler diesbezüglich präventiv zu beraten sowie die uneingeschränkte Anerkennung der Regelungen des World Anti-Doping Codes (WADC) und des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) in der jeweils aktuellsten Fassung, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

- d) die Ablehnung jeder Form sexualisierter Gewalt und die aktive Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Grundlage dazu bilden die erstellten Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträgern und heranwachsenden Sportlerinnen und Sportlern.
 - e) die vorurteilslose Begegnung gegenüber Menschen aus unterschiedlichen Ländern, Völkern, ethnischen Gruppen und Religionen (Toleranz).
 - f) eine enge Kooperation mit Personen, Organisationen und Institutionen, deren Ziel die Förderung des Sports ist, sowie mit Lehr- und Forschungseinrichtungen für den Sport.
4. Zur Erreichung des Satzungszweckes im Gesamtzusammenhang aller in Abstimmung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB)/Geschäftsbereich Leistungssport eingerichteten Olympiastützpunkte und zur Koordination der bundesweiten Aufgabenstellungen und Tätigkeiten der Olympiastützpunkte erhält der Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB die Fachaufsicht über den Olympiastützpunkt im Sinne einer zentralen inhaltlichen Lenkung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des OSP sind die Satzungen und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Versammlungsordnung sind Satzungsbestandteil. Die weiteren Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme kann durch einen schriftlichen oder per E-Mail an den Vorstand gerichteten Antrag gestellt werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und teilt den Beschluss den Antragstellenden mit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
2. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
3. Ordentliche Mitglieder des Vereines können insbesondere sein
 - der Freistaat Sachsen,
 - die Kommunen und Landkreise, in denen sich Standorte des Vereines befinden,
 - der Deutsche Olympische Sportbund e.V.,

- der Landessportbund Sachsen e.V.,
- die Spitzenverbände der am Olympiastützpunkt betreuten Sportarten,
- sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit spitzensportfachlichem Bezug.

Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Außerordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen und sonstigen Vereinigungen werden, die den Spitzensport im Freistaat Sachsen im Sinne des Vereinszwecks unterstützen möchten.

Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail, spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, zu erklären. Bei fristgerechter Kündigung wird der Austritt zum Ablauf des Jahres, ansonsten zum Ablauf des Folgejahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst werden. Er ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.
Der Grund zum Ausschluss natürlicher Personen liegt insbesondere vor bei
 - unehrenhaften Handlungen,
 - bei vereinsschädigendem Verhalten.

Gegen einen beschlossenen Ausschluss kann durch die Antragstellenden Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht gegenüber dem Verein.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - Vorschläge zur Verbesserung, Erweiterung oder Beschränkung der Arbeit zu unterbreiten.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Entwicklung des Spitzensports aktiv zu unterstützen, beispielsweise durch
 - sonstige finanzielle bzw. materielle Zuwendungen,
 - Unterstützung bei der sozialen Absicherung der Spitzensportlerinnen und -sportler,
 - Förderung der wissenschaftlichen und -medizinischen Betreuung der Spitzensportlerinnen und -sportler,
 - beratende Tätigkeiten.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
 - nach § 26 BGB,
 - der erweiterte Vorstand,
- c) die Leitung des OSP als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten beraten und beschließen, soweit sie nicht einem Organ des Vereines durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 - den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungs-/Kassenprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Ordnungen des OSP (analog § 3),
 - die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme eines Mitgliedes,
 - die Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Auflösung des Vereines.

§ 9 Formen der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

- a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
- b) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
- c) als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,
- d) als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten Abstimmungs- und Beschlussphase.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

- 2. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- 3. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Absatz 1 trifft der Vorstand nach § 26 BGB nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.
- 4. Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- 5. In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Sitzung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- 6. In Sitzungen nach Absatz 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- 7. Sitzungen nach Absatz 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Versammlungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

8. Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Versammlungsordnung des Vereines geregelt, die durch den erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Bevollmächtigungen sind vor Versammlungsbeginn der Versammlungsleitung bekanntzugeben.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform nach § 126b BGB schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Frist beginnt drei Tage nach Versendung der Einladung. Maßgebend für die Fristwahrung ist die fristgerechte Versendung der Einberufung an die Mitglieder.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
6. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand nach § 26 BGB festgelegt und mit den Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben.
7. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, dass eine externe dritte Person als Versammlungsleitung bestellt wird.
9. Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zu bestellen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird durch die Versammlungsleitung und die Protokollführerin oder den Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern an die zuletzt

bekanntgegebene Post- oder E-Mailadresse zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem ordentlichen Mitglied schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die Genehmigung im schriftlichen Beschlussverfahren eingeholt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist. Diese kann sowohl vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von einem Drittel der Vereinsmitglieder beantragt werden. Das Minderheitenbegehren der Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss einen Antrag mit Begründung enthalten. Der Vorstand muss nach Eingang des vollständigen Antrags innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt dann zwei Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand in Textform.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Allgemeines zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Umlaufverfahren

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
2. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Im Fall der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los.
Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.
3. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auf Antrag auch per Blockwahl gewählt werden.

4. Abweichend von Abs. 3 bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 2 (Vereinszweck) und des § 8 Absatz 3 (Genehmigung des Haushaltsplanes, Satzungsänderungen, Auflösung) einer Zweidrittelmehrheit.
5. Der Vorstand nach § 26 BGB kann beschließen, dass die Mitglieder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.
Die stimmberechtigten Mitglieder müssen diesem Verfahren, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Für die Beschlüsse selbst gelten die allgemeinen Mehrheiten nach dieser Satzung.

Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes und Durchführung der Sitzungen

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - a) der oder dem gewählten Vorsitzenden,
 - b) einer oder einem vom DOSB benannten und von der Mitgliederversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einer oder einem von den kreisfreien Städten, die Mitglied im Verein sind, vorgeschlagenen stellvertretenden Vorsitzenden, welche oder welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
 - d) einer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeisterin oder Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB und den
 - b) weiteren institutionellen Vertretungen als Vorstandsmitglieder
 - bis zu fünf Vertreterinnen und Vertreter der kreisfreien Städte, Gemeinden oder Landkreise der Flächen-Standorte des OSP (Altenberg, Chemnitz, Dresden, Klingenthal, Leipzig, Markkleeberg und Oberwiesenthal)
 - jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenverbände der Sommer- und Wintersportarten der OSP-Bundesstützpunkte
 - c) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder (z.B. aus den Bereichen der Wissenschaft, der Forschung oder aus leistungssportunterstützenden Institutionen des Sports) bestellen.

Eine Vertretung des für den Sport jeweils zuständigen Ministeriums des

- Bundes und des
- Freistaates Sachsen

kann von diesen als ständige Gäste des erweiterten Vorstandes benannt werden. Diese sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlussfassungen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine andere Person durch den erweiterten Vorstand kooptiert werden. Die Kooptierung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes können in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 - a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
 - b) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
 - c) als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die Leitung des OSP und die Führung seiner Geschäfte. Er vertritt den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den OSP Sachsen e. V. gemeinsam. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - die Auswahl und Anstellung OSP-Leitung,
 - die Ausübung der Dienstaufsicht über die OSP-Leitung,
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans- und Jahresabschlussentwurfes.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen besondere Vertreterinnen oder Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Vorstand ist auch für deren Abberufung zuständig.
3. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereines durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - die Aufstellung des OSP-Haushaltes und dessen Umsetzung,
 - die Vorlage des Haushaltsplanes und Jahresabschlusses der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,

- die Erstellung des Jahresberichtes,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltplanes über Vorhaben des Vereines. Er hat bei allen seinen Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
 5. Die oder der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
 6. Zu den Sitzungen können Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden, sofern deren Anwesenheit für die zu entscheidenden Fragen förderlich ist; diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes bei Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die die oder der Vorsitzende leitet. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand sind auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn das Gremium – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
4. Sitzungen des Vorstandes nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Über spätere – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Mitglieder dem zugestimmt haben.
5. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Behandlung deren erfolgt analog § 10 Ziffer 7. Anträge
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Versammlungsleitung.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Die Vorstandsmitglieder erhalten das Protokoll der Sitzung per E-Mail zugestellt. Das Protokoll gilt am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
8. Die Beschlussfassung im Vorstand nach § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand ist auch hybrid oder im Rahmen einer Video-Konferenz, einer Telefonkonferenz oder in anderer vergleichbarer Form der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende.

Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.

Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes.

Die Frist zur Beschlussfassung legt die oder der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 16 Leitung des Olympiastützpunktes

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der OSP eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle des OSP sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereines werden durch die Leiterin oder den Leiter des OSP wahrgenommen.
2. Die Leiterin oder der Leiter des OSP wird durch den Verein auf der Grundlage Arbeitsvertrages angestellt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Arbeitsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.
3. Die Leiterin oder der Leiter des OSP ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. (2) besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Dieser wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages nach Abs. (2) sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
5. Der Vorstand nach § 26 BGB kann die Bestellung des besonderen Vertreters nach § 30 BGB vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
6. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung durch den Vorstand nach § 26 BGB festgelegt. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf
 - finanzielle Rechtsgeschäfte bis 25.000 € in Absprache mit dem Vorstand nach § 26 BGB,
 - Durchführung von Finanzabrufen von Bund, Land, Kommunen, Landkreisen und kreisfreien Städten,
 - Unterzeichnung und Weiterleitung der Anträge zur Trainingsstättenförderung und der Trainermischfinanzierung,
 - Personalverantwortung der Geschäftsstelle,

- Einstellung von Personal bis zur EG 9C TVÖD und Personalfreisetzung in Absprache mit dem Vorstand nach § 26 BGB,
 - Vertretung des OSP in den notwendigen Gremien des Leistungssports, u. a. Landessportbund Sachsen, DOSB usw.,
 - weitere zugewiesene Inhalte die die übliche Geschäftserledigung gewöhnlich mit sich bringen.
7. Die Leiterin oder der Leiter des OSP untersteht unmittelbar dem Vorstand nach § 26 BGB und ist nur diesem gegenüber verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer. Diese haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereines zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Wunsch alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüferinnen oder -prüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereines und seiner Organe können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitgliedes, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
4. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 19 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist

und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 20 Redaktionsklausel

Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 21 Auflösung des Vereines, Vermögensbindung

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach §26 BGB, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft einen anderen Beschluss.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Fassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.09.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.